

...

7

2488 012

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 145/66

BESCHLUSS

in der Entschädigungsache

der Frau Amalia K [REDACTED] geb. B [REDACTED],
[REDACTED], Avenue de la R [REDACTED], Belgien,

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher sowie der Bundesrichter Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 1. Juli 1966

beschlossen:

- I. Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 20. Oktober 1965 wird zurückgewiesen.
- II. Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.
- III. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels fallen der Klägerin zur Last.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat die Berufung der Klägerin gegen das klageabweisende erstinstanzliche Urteil mit zwei unabhängig nebeneinander stehenden Begründungen zurückgewiesen: Einmal hat es festgestellt, die Klägerin brauche für den Fall einer Rückkehr nach Polen keine begründete Furcht vor Verfolgungsmaßnahmen zu haben. Sie sei deshalb nicht "refugiée sur place" im Sinne des § 160 BRG. Zum anderen hat das Berufungsgericht die Feststellung getroffen, die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit belaufe sich bei der Klägerin nicht auf mindestens 25 %. Eine Herabsetzung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 25 % aber

- 3 -

rechtfertige gem. § 31 BBG nicht die Zuerkennung einer Rente wegen Schadens an Körper oder Gesundheit.

Gegen beides wendet sich die Klägerin. Die Feststellung des Berufungsgerichts, bei einer Rückkehr nach Polen drohe ihr keine Verfolgung, greift sie mit der Rüge an, das Berufungsgericht habe es unterlassen, über ihre Behauptung, die polnische Regierung sei zwar gewillt, aber nicht in der Lage, antisemitische Ausschreitungen zu unterbinden, Beweis durch die Vernehmung der angebotenen Zeugen Ty..., Ta... und Re... zu erheben. Das Berufungsgericht habe dadurch nicht nur ein Beweisangebot übergangen und damit § 286 ZPO verletzt, sondern auch gegen die ihm gem. § 176 BBG obliegende Pflicht zur Amtsermittlung verstoßen. Die Feststellung des Berufungsgerichts, ihre verfolgungsbedingte Hinderung der Erwerbsfähigkeit mache weniger als 25 % aus, bekämpft die Klägerin mit der Rüge, das Berufungsgericht habe sich mit den Gutachten der Sachverständigen Dr. Schwarz und Dr. Rosen nicht im einzelnen und mit dem von ihr - der Klägerin - vorgelegten Privatgutachten des Arztes Dr. Schussler gar nicht befaßt. Das Berufungsgericht habe es ferner unterlassen, im Hinblick darauf, daß das Gutachten des Arztes Dr. Schussler den Gutachten der Ärzte Dr. Schwarz und Dr. Rosen widerspreche, ein Obergutachten einzuholen.

Diese Angriffe der Klägerin vermögen die vom Berufungsgericht nicht zugelassene Revision nicht zu eröffnen.

Ob das Berufungsgericht durch die unterlassene Vernehmung der Zeugen Ty..., Ta... und Re... seiner Pflicht, die angebotenen Beweise zu erheben und die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen von Amts wegen zu ermitteln, nicht nachgekommen ist und sich durch diesen Verstoß einer Verletzung der §§ 286 ZPO, 176 BBG schuldig gemacht hat, welche die Zulassung der Revision nach § 219 BBG



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

rechtfertigen würde, braucht nicht entschieden zu werden. Denn auch wenn dies zuträfe, könnte die sofortige Beschwerde keinen Erfolg haben. Dies deshalb nicht, weil das Berufungsurteil selbst dann, wenn die Klägerin "refugiée sur place" wäre, wenn also die eine Begründung, auf die es sich stützt, wegfielen, Bestand hätte. In diesem Falle würde es nämlich immer noch von der anderen Begründung getragen, die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit bei der Klägerin betrage weniger als 25 %. Die dahingehende Feststellung des Berufungsgerichts kann aus Rechtsgründen nicht beanstandet werden. Der erkennende Senat hat wiederholt ausgesprochen, daß der Sachverständige gem. den §§ 144, 402 ff ZPO auch im Verfahren vor den Entschädigungsgerichten lediglich die Aufgabe hat, das Wissen des Richters auf nicht allgemein zugänglichen Gebieten zu vervollkommen. Aus dieser bloßen Gehilfenstellung des Sachverständigen hat der Senat den Schluß gezogen, daß es eine Frage der dem Richter vorbehaltenen Beweiswürdigung sei, darüber zu befinden, ob ein Sachverständigengutachten den Zweck erfüllt, das fehlende richterliche Sachwissen zu ergänzen. Dementsprechend steht der Senat auf dem Standpunkt, daß der Richter, dann, wenn er der Überzeugung ist, daß das Gutachten diesen Zweck erfüllt, regelmäßig von ihm ausgehen darf und selbst dann nicht zur Einholung eines weiteren Gutachtens verpflichtet ist, wenn ihm ein abweichendes Privatgutachten vorgelegt wird (Beschuß vom 10. November 1965, IV ZB 549/65, RZW 1966, 88; Beschuß vom 17. September 1965, IV ZB 105/65, RZW 1965, 565; Beschuß vom 17. Februar 1965, IV ZB 471/65, RZW 1965, 279; Beschuß vom 16. September 1964, IV ZB 194/64, RZW 1965, 38). Etwas anderes gilt nach Auffassung des Senats nur dann, wenn der Sachverständige von unrichtigen oder unvollständigen Unterlagen ausgegangen ist oder wenn er das ihm zugänglich gemachte Material nicht ausreichend ausgewertet hat oder wenn sein Gutachten sonstige grobe Mängel aufweist und wenn ihm das Gericht dennoch ohne weitere Nachprüfung

folgt. Dann hat es nämlich das pflichtgemäße Ermessen verletzt, das von ihm im Rahmen der Beweiswürdigung zu beachten ist (Urteil vom 29. Januar 1964, IV ZR 198/63, RzW 1964, 263; Urteil vom 12. Juni 1963, IV ZR 12/63, RzW 1963, 545; Urteil vom 13. Juli 1962, IV ZR 21/62, RzW 1962, 564; Urteil vom 30. September 1960, IV ZR 99/60, RzW 1961, 132). Von diesen Grundsätzen ist das Berufungsgericht dadurch, daß es sich den Gutachten der Sachverständigen Dr. Schwarz und Dr. Rosen angeschlossen hat, nicht im Sinne des § 219 Abs. 2 Nr. 2 BRG abgewichen. Die Gutachten der Sachverständigen Dr. Schwarz und Dr. Rosen, auf welche das Berufungsgericht seine Feststellung stützt, die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit bei der Klägerin betrage weniger als 25 %, lassen nämlich keinen Fehler der eben angegebenen Art erkennen. Beide Sachverständige haben sämtliche Unterlagen verwertet, die zur Zeit der Gutachtenserstattung vorhanden waren. Sie haben auch die Zeugnisse der Ärzte nicht außer Betracht gelassen, von welchen die Klägerin vor der Gutachtenserstellung behandelt worden ist. Denn aus den Akten ergibt sich, daß beide Gutachter diese Zeugnisse, denen hier wie in allen Fällen, in welchen es um die Verfolgungsbedingtheit von Gefäßsklerosen und von Angstneurosen geht, wegen der Ermittlung sogenannter Brückensymptome besondere Bedeutung zukommt (Beschluss vom 1. Februar 1961, IV ZR 400/60, RzW 1961, 229; Urteil vom 30. September 1960, IV ZR 99/60 aaO) berücksichtigt haben. Daß die Sachverständigen Dr. Schwarz und Dr. Rosen die ihnen somit vollständig vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend ausgewertet hätten, ist gleichfalls nicht zu ersehen. Aus ihren Gutachten folgt vielmehr das Gegenteil. Namentlich der Sachverständige Dr. Schwarz hat sich mit dem ihm zur Verfügung stehenden Material eingehend befaßt und dabei die Zeugnisse der Ärzte besonders gründlich verwertet, welche die Klägerin vor der Gutachtenserstattung behandelt hatten.

Aber auch grobe Mängel im oben angeführten Sinn sind in den Gutachten der Sachverständigen Dr. Schwarz und Dr. Rosen nicht zu erkennen. Die Klägerin selbst macht solche auch nicht geltend. Bei dieser Sachlage hat das Berufungsgericht gegen das ihm obliegende pflichtgemäße Ermessen nicht dadurch verstoßen, daß es die Gutachten der Sachverständigen Dr. Schwarz und Dr. Rosen als taugliche Entscheidungsgrundlage ansah und sich ihnen ohne Einholung eines Obergutachtens anschloß. Es hat entgegen der Meinung der Klägerin das pflichtgemäße Ermessen auch nicht dadurch verletzt, daß es die Gutachten der Sachverständigen Dr. Schwarz und Dr. Rosen nicht im einzelnen und das Privatgutachten des Arztes Dr. Schussler gar nicht gewürdigt hat. Das Berufungsurteil ergibt nämlich, daß das Berufungsgericht sich nicht nur mit den Gutachten der Sachverständigen Dr. Schwarz und Dr. Rosen, sondern auch mit dem Gutachten des Arztes Dr. Schussler gründlich befaßt hat. Aber selbst wenn dies nicht der Fall gewesen wäre, könnte die sofortige Beschwerde keinen Erfolg haben, da die Entscheidung darüber, ob ein Obergutachten einzuholen ist, wie in der Regel, so auch hier nach der ständigen Rechtsprechung des Senats nur für den Einzelfall Bedeutung hat, also keine Entscheidung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des § 219 Abs. 2 Nr. 1 ZPO darstellt (Beschuß vom 17. Februar 1965, IV ZB 471/64 aaO; Beschuß vom 16. September 1964, IV ZB 194/64 aaO; Beschuß vom 1. Februar 1961, IV ZB 400/60 aaO).

Die sofortige Beschwerde ist somit zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 225 Abs. 1,
209 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher

Wilden